

Ordnung für das Bachelorstudium Biologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 11. Dezember 2012

Vom Universitätsrat genehmigt am 24. Januar 2013

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹ und § 6 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007², die folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium Biologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel Biologie im Bachelorstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung für das Bachelorstudium in Biologie (im Folgenden: Wegleitung)³ geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission Biologie (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium Biologie den Grad eines «Bachelor of Science in Biology, Major in Molecular Biology», eines «Bachelor of Science in Biology, Major in Animal and Plant Sciences» oder eines «Bachelor of Science in Biology, Major in Integrative Biology».

Zulassung zum Studium

§ 3. Studierende, die an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule vom Studium der Biologie oder von einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind oder ein solches bzw. einen solchen bereits erfolgreich abgeschlossen haben, sind vom Bachelorstudium in Biologie an der Universität Basel ebenfalls ausgeschlossen.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur im Herbstsemester möglich.

¹ SG 440.110.

² SG 446.710.

³ Die Wegleitung wird hier nicht abgedruckt. Sie kann auf der Homepage der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel <http://philnat.unibas.ch> eingesehen werden.

II. Studium

Gliederung des Studiums

§ 5. Das Bachelorstudium gliedert sich in zwei Teile:

- a) das Grundstudium mit 60 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von einem Jahr und
- b) das Aufbaustudium mit 120 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Es besteht aus zwei Jahreskursen von je 60 KP, wobei die einzelnen Blockkurse des zweiten Jahreskurses nur im Vollzeitstudium besucht werden können.

II.I GRUNDSTUDIUM

Aufbau des Grundstudiums

§ 6. Das Grundstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Biologie:

- a) Mathematik
- b) Physik
- c) Allgemeine Chemie
- d) Biologie 1
- e) Biologie 2

sowie einen Wahlbereich.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Grundstudiums

§ 7. Das Grundstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte (KP) erworben sind:

- a) 12 KP aus dem Modul Mathematik
- b) 11 KP aus dem Modul Physik
- c) 17 KP aus dem Modul Allgemeine Chemie
- d) 10 KP aus dem Modul Biologie 1
- e) 6 KP aus dem Modul Biologie 2
- f) 4 KP aus dem Wahlbereich

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Die Note des Grundstudiums errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module a), b), c), d) und e). Dabei errechnet sich die Note jedes Moduls aus dem Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen innerhalb des Moduls.

⁴ Die Kreditpunkte der Leistungsüberprüfungen mit ungenügender Note werden angerechnet, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die Note höchstens eines der Module a), b) und c) des Grundstudiums ist ungenügend, der Notendurchschnitt dieser drei Module jedoch genügend
- b) die Note höchstens einer Leistungsüberprüfung innerhalb der Module d) und e) zusammen ist ungenügend, der Notendurchschnitt dieser zwei Module jedoch genügend.

⁵ Das Grundstudium soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Falls Kreditpunkte fehlen, kann das Aufbaustudium unter dem Vorbehalt begonnen werden, dass die fehlenden Kreditpunkte innerhalb eines Jahres erworben oder angerechnet werden.

II.II AUFBAUSTUDIUM

Erster Jahreskurs des Aufbaustudiums

§ 8. Der erste Jahreskurs des Aufbaustudiums umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Biologie:

- a) Biologie 3
- b) Biologie 4
- c) Organische Chemie
- d) wahlweise Physikalische Chemie / Biophysikalische Chemie oder Biologie 5
- e) Ethik

sowie einen Wahlbereich.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des ersten Jahreskurses des Aufbaustudiums

§ 9. Der erste Jahreskurs des Aufbaustudiums ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 6 KP aus dem Modul Biologie 3
- b) 9 KP aus dem Modul Biologie 4
- c) 10 KP aus dem Modul Organische Chemie
- d) 20 KP entweder aus dem Modul Physikalische Chemie / Biophysikalische Chemie oder aus dem Modul Biologie 5
- e) 3 KP aus dem Modul Ethik
- f) 12 KP aus dem Wahlbereich

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Mindestens 12 KP aus dem Wahlbereich des Grundstudiums und des ersten Jahres des Aufbaustudiums sind aus Veranstaltungen ausserhalb der Biologie zu erwerben.

⁴ Die Note des ersten Jahreskurses des Aufbaustudiums errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module a), b), c) und d). Dabei errechnet sich die Note jedes Moduls aus dem Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen innerhalb des Moduls.

⁵ Die Kreditpunkte der Leistungsüberprüfungen mit ungenügender Note werden angerechnet, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die Note höchstens eines der Module a), b), c) und d) des ersten Jahreskurses des Aufbaustudiums und die Note höchstens jeweils einer Leistungsüberprüfung innerhalb der Module a) und b) ist ungenügend,
- b) die Note höchstens einer Leistungsüberprüfung innerhalb des Moduls d) Physikalische Chemie / Biophysikalische Chemie bzw. die Note von höchstens zwei Leistungsüberprüfungen innerhalb des Moduls d) Biologie 5 ist ungenügend,
- c) der Durchschnitt der Modulnoten gemäss Abs. 4 ist genügend.

Zweiter Jahreskurs des Aufbaustudiums

§ 10. Der zweite Jahreskurs des Aufbaustudiums kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums und des ersten Jahreskurses des Aufbaustudiums begonnen werden.

² Der zweite Jahreskurs des Aufbaustudiums umfasst vier Blockkurse von je einem halben Semester Dauer.

³ Das Departement Biozentrum und das Departement Umweltwissenschaften bieten je mindestens vier im Jahreslauf aufeinander folgende Blockkurse an.

Teilnahme an Blockkursen

§ 11. Liegen mehr Anmeldungen vor als Laborplätze zur Verfügung stehen, so werden diejenigen Studierenden, die den Blockkurs zum ersten Mal belegen, vorrangig zugelassen.

² Der Besuch des Blockkurses «Strukturbiologie und Biophysik» des Departements Biozentrum setzt den Erwerb von 20 KP aus dem Modul Physikalische Chemie / Biophysikalische Chemie im ersten Jahr des Aufbaustudiums voraus, wobei die Note dieses Moduls mindestens 4 betragen muss.

³ Der Besuch der Blockkurse des Departements Umweltwissenschaften und des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Instituts setzt den Erwerb von 4 KP in Statistik voraus, wobei die Noten der Lehrveranstaltungen in Statistik mindestens 4 betragen müssen.

⁴ Der Besuch des Blockkurses «Infektionsbiologie und Epidemiologie» des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Instituts setzt Grundkenntnisse in Parasitologie im Umfang von 3 KP voraus, wobei die Note der Lehrveranstaltung mindestens 4 betragen muss.

Vertiefungsrichtungen («Majors»)

§ 12. Die Vertiefungsrichtungen richten sich nach den erfolgreich absolvierten Blockkursen.

² Wenn alle vier Blockkurse aus dem Angebot des Departements Biozentrum stammen, wird ein «Major in Molecular Biology» erworben.

³ Wenn alle vier Blockkurse aus dem Angebot des Departements Umweltwissenschaften stammen, wird ein «Major in Animal and Plant Sciences» erworben.

⁴ Wenn sich die vier Blockkurse aus dem Angebot des Departements Biozentrum und des Departements Umweltwissenschaften zusammensetzen, wird ein «Major in Integrative Biology» erworben.

Bestehen des zweiten Jahres des Aufbaustudiums

§ 13. Mit jedem erfolgreich abgeschlossenen Blockkurs werden 15 KP erworben.

² Der zweite Jahreskurs des Aufbaustudiums ist bestanden, wenn vier Blockkurse erfolgreich absolviert sind.

³ Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Bestehen des Bachelorstudiums und Bachelornote

§ 14. Die Bachelornote errechnet sich aus dem Durchschnitt folgender sechs Noten: der Note des Grundstudiums, der Note des ersten Jahreskurses des Aufbaustudiums sowie der vier Noten der Blockkurse.

² Studierende, welche das Grund- und das Aufbaustudium erfolgreich abgeschlossen haben, haben das Bachelorstudium bestanden. Ihnen wird der Grad eines «Bachelor of Science in Biology» mit Angabe des erworbenen Majors verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

³ Studierenden, welche das Bachelorstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Studium in Biologie vom Dekan bzw. von der Dekanin mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 15. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen (§ 9 der Rahmenordnung)
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 10 der Rahmenordnung)
- c) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (§ 11 der Rahmenordnung)

Examen gemäss § 9 der Rahmenordnung

§ 16. Das wiederholte Nichtbestehen von Examen führt, vorbehaltlich der Regelungen in § 7 Abs. 4 und 5 und § 9 Abs. 5, zum Ausschluss von den Studiengängen, in denen dieses Examen obligatorischer Bestandteil ist. Ein Ausschluss wird verfügt.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission Biologie

§ 17. Die Unterrichtskommission besteht aus je 6 Mitgliedern der Departemente Umweltwissenschaften und Biozentrum.

² Die Mitglieder der Unterrichtskommission werden von den beiden Departementsversammlungen gewählt, wobei die Gruppierungen I, II, III und V vertreten sein müssen.

³ Die Unterrichtskommission hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben und ist für alle Fragen des Unterrichts und die Curricula in Biologie auf den Stufen des Bachelor- und des Masterstudiums zuständig.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 18. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmung

Übergangsbestimmungen

§ 19. Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für das Bachelorstudium Biologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium am 1. August 2013 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Studium in Biologie vor dem 1. August 2013 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der alten Ordnung für das Bachelorstudium Biologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007.

³ Die unter Abs. 2 erwähnten Studierenden können in das neue Bachelorstudium wechseln. Ihnen werden die besuchten Veranstaltungen in den entsprechenden Modulen angerechnet, sofern die Module diese Veranstaltungen beinhalten. Anträge sind bis zum 31. Januar 2015 an das Dekanat der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zu richten.

Wirksamkeit

§ 20. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2013 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Bachelorstudium Biologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 aufgehoben.